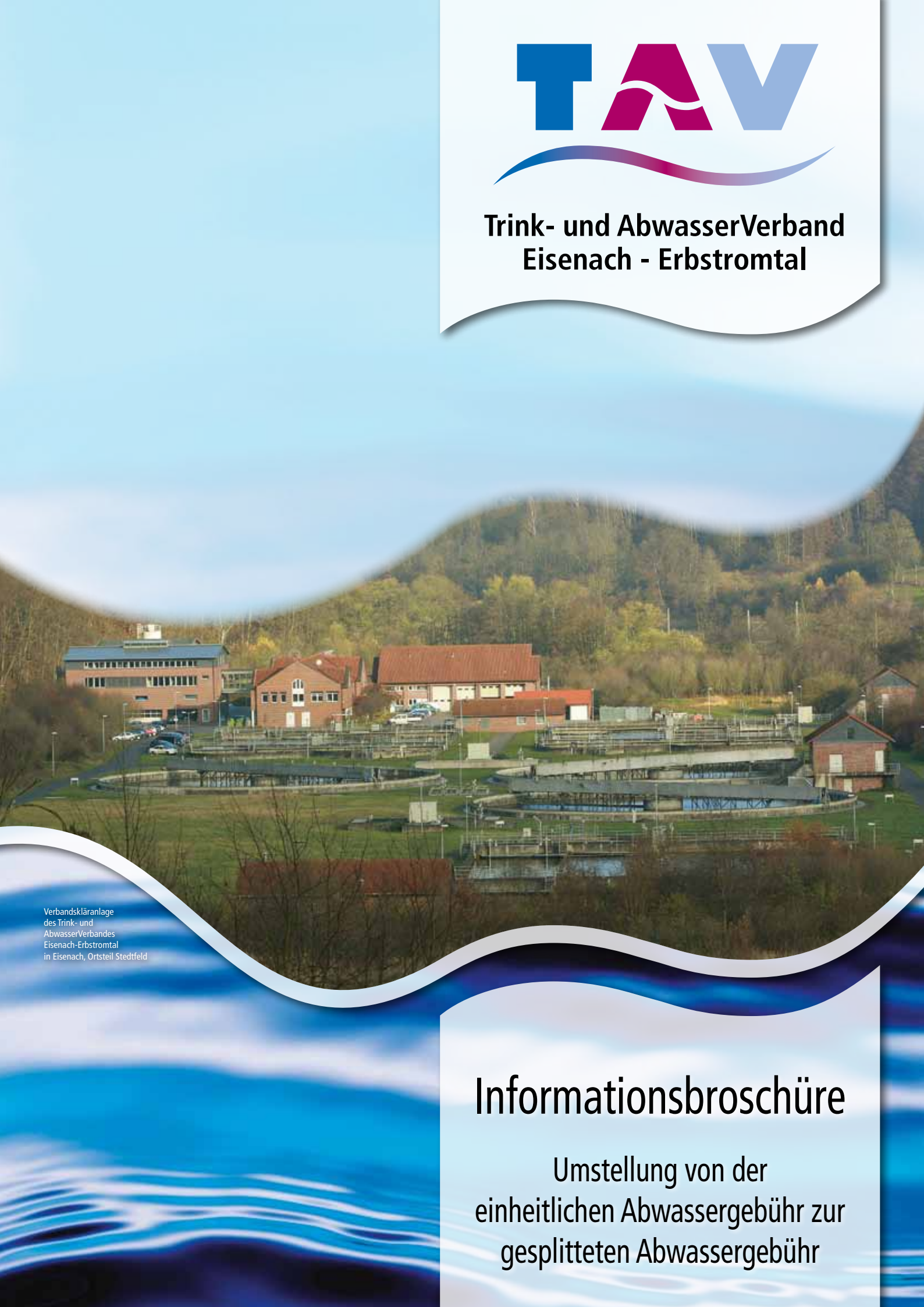


The logo for TAV (Trink- und Abwasserverband Eisenach - Erbstromtal) features the letters 'T', 'A', and 'V' in a stylized font. The 'T' is blue, the 'A' is magenta with a white wave-like cutout, and the 'V' is light blue. Below the letters is a wavy line that transitions from blue to magenta to light blue.

**Trink- und AbwasserVerband
Eisenach - Erbstromtal**

A wide-angle photograph of a water treatment plant in Eisenach, Germany. The plant consists of several large circular clarifiers and rectangular aeration tanks. In the background, there are several brick buildings, including a large multi-story industrial building and smaller residential-style houses. The facility is situated in a valley with a forested hillside in the background under a clear blue sky.

Verbandskläranlage
des Trink- und
AbwasserVerbandes
Eisenach-Erbstromtal
in Eisenach, Ortsteil Stedtfeld

Informationsbroschüre

Umstellung von der
einheitlichen Abwassergebühr zur
gesplitteten Abwassergebühr

Inhalt

1. Einführung der gesplitteten Abwassergebühr	3
2. Arbeitsablauf zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr	6
3. Erhebung und Berechnung der Niederschlagswassergebühr	7
4. Welche Maßnahmen reduzieren die Niederschlagswassergebühr?	8
5. Erläuterungen zum Erhebungsbogen	10
6. Häufig gestellte Fragen	13



Belebungsbecken einer Kläranlage

Einleitung

Der Trink- und Abwasser-Verband Eisenach-Erbstromtal (TAV) betreibt zur Erfüllung der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht in seinem Verbandsgebiet eine öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Abwasserkosten entstehen unter anderem durch die Reinigung des in die Kanalisation entwässerten Schmutz- und Regenwassers, die Errichtung und Unterhaltung der Schmutzwasserbehandlungsanlagen (Kanalisation, Kläranlagen etc.), aber auch durch die Errichtung und Unterhaltung von Niederschlagswasserbehandlungs-, -ableitungs- und Entlastungsanlagen.

Um diese Kosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu decken, wurde bisher eine einheitliche Abwassergebühr erhoben, die sich nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnete. Dabei ging man davon aus, dass bei allen Grundstücken die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge ungefähr dem verbrauchten Frischwasser entspricht (Frischwassermaßstab).

Nach geltender Rechtsprechung ist die Deckung der Kosten der gesamten Abwasserbeseitigung durch die Erhebung einer einheitlichen – allein nach dem Frischwassermaßstab berechneten – Abwassergebühr nicht mehr zulässig.

Der TAV ist nun **verpflichtet**, die Kosten für die Abwasserbeseitigung verursachergerecht, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, zu erheben.

1. Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Bisherige Gebührensituation:

Bisher wird durch den Trink- und Abwasser-Verband Eisenach-Erbstromtal (TAV) eine einheitliche Abwassergebühr – welche sowohl die Kosten der Schmutzwasserbehandlung als auch die Kosten der Ableitung des Niederschlagswassers beinhaltet – erhoben.

Die einheitliche Abwassergebühr berechnet sich nach dem Frischwassermaßstab. D. h., die Gebühr für die Ableitung und Reinigung des Schmutz- und Regenwassers wird nach der entnommenen Trinkwassermenge berechnet. Die Kosten für die Ableitung des Niederschlagswassers von Dachflächen und anderen versiegelten Flächen sind ebenfalls in der Abwassergebühr enthalten.

Bisherige Berechnung:

$$\text{Trinkwassermenge} \times \text{Gebührensatz der einheitlichen Abwassergebühr} = \text{Abwassergebühr für Schmutzwasser und Niederschlagswasser}$$

Rechtliche Situation:

Wasserhaushaltsgesetz

Die gesetzliche Grundlage stellt das „neue“ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, welches in § 55 Abs. 2 die ortsnahe Versickerung, Verrieselung oder die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer über eine Kanalisation vorsieht.

„...Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden...“

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 WHG Abwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes:

„...Abwasser ist...das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)...“

Das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) trifft in § 58 weiterführende Regelungen zur Pflicht der Abwasserbeseitigung:

„...Die Abwasserbeseitigung obliegt den Gemeinden, in denen das Abwasser anfällt, soweit sie nicht nach Absatz 4 anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen wurde...“

Die Mitgliedsgemeinden des TAV haben die Aufgabe der Abwasserbeseitigung dem TAV übertragen. Für den TAV ergibt sich hieraus die Abwasserbeseitigungspflicht sowohl für das Schmutzwasser als auch für das Niederschlagswasser.

Muss ich mein Niederschlagswasser dem TAV überlassen?

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG hat die ortsnahe Versickerung oder Verrieselung Vorrang vor der Einleitung in das Kanalnetz des TAV.

Eine Verpflichtung zur Einleitung des Niederschlagswassers in das Netz des TAV besteht bei möglicher Versickerung oder Verrieselung auf dem Grundstück bzw. anderer Verwertung auf dem Grundstück nicht.

Abgabenrechtliche Situation

Die Verpflichtung zur getrennten Erhebung von Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser ergibt sich aus dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in Verbindung mit der aktuellen Rechtsprechung.

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) regelt in § 12 Abs. 2:

„...Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) kann eine Grundgebühr erhoben werden, die...so zu bemessen ist, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle auch noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet...“

Um den Ansprüchen einer „angemessenen Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung“ gerecht zu werden, ist die Trennung der Abwassergebühr in eine Gebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers und in eine Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers unumgänglich. Abweichungen waren bisher in Ausnahmefällen möglich.

AUSNAHMEN

Homogene Bebauungsstruktur

Die Annahme, dass bei einer homogenen Bebauungsstruktur die Niederschlagswassereinleitung äquivalent dem Frischwasserverbrauch ist, wurde durch das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 18.12.2007 (9 A 3648/04) widerlegt.

Eine solche Annahme hält einer rechtlichen Prüfung nicht mehr stand, denn die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers hängt von Topographie, Flächengröße, Oberflächengestaltung und der Menge des Niederschlages ab. Dem entgegen ist die Menge des verbrauchten Frischwassers grundsätzlich abhängig von der Anzahl der versorgten Personen bzw. der Intensität der Nutzung des jeweiligen Grundstückes.

Dieser Rechtsauffassung folgt auch die Thüringer Rechtsprechung (Urteile des VG Meiningen 3 K 636/08 WE und 4 KO 1313/05).

Geringfügigkeitsgrenze (12 %-Regelung)

Weiterhin war nach bisheriger Rechtsauffassung eine einheitliche Gebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung zulässig, wenn der Anteil der Kosten für die Niederschlagswasserableitung der angeschlossenen Grundstücke 12 % der Gesamtkosten der Grundstücksentwässerung nicht übersteigt. Der TAV erfüllt diesen Ausnahmetatbestand nicht, da die Kosten für die Niederschlagswasserableitung über 12 % der Gesamtkosten der Grundstücksentwässerung liegen.





Zukünftige Gebührensituation:

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr bedeutet, dass künftig getrennte Gebühren für die tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen und die eingeleiteten Niederschlagswassermengen erhoben werden.

Ziel dieser Neuregelung ist eine verursachergerechte Verteilung der Abwasserbeseitigungskosten entsprechend der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbehandlungsanlagen.

Die Gesamtsumme der Einnahmen aus den Niederschlags- und Schmutzwassergebühren wird sich für den Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal gegenüber der heutigen Regelung („einheitliche Abwassergebühr“) nicht verändern.

Die neu einzuführende Niederschlagswassergebühr ist keine zusätzliche Gebühr.

Vielmehr wird die Schmutzwassergebühr niedriger als die heutige einheitliche Abwassergebühr sein.

Die Berechnung der Gebühren für die Behandlung des Schmutzwassers erfolgt weiterhin nach dem Frischwassermaßstab. Der Gebühr für die Einleitung des Niederschlagswassers werden die einleitenden versiegelten Flächen zugrunde gelegt.

Grundlage für die Erhebung der gesplitteten Abwassergebühr bilden Beschlüsse der Verbandsversammlung des TAV zur Kalkulation der Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des TAV.

Über die konkrete Höhe der Niederschlagswassergebühr (pro m² einleitender Fläche) kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Dies ist erst möglich, nachdem die gesamten einleitenden Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und ins Verhältnis zu den insgesamt für die Niederschlagswasserbeseitigung entstehenden Kosten gesetzt wurden.

Aufgrund des Auswertungsumfanges zeichnet sich ab, dass die Niederschlagswassergebühr erstmals im Laufe des Jahres 2012 mit Rückwirkung zum 01. Januar 2012 erhoben wird. Grundlage für die rückwirkende Einführung bildet ein durch die Verbandsversammlung des TAV im Jahr 2011 zu fassender Ankündigungsbeschluss.

Künftige Berechnung:

Trinkwassermenge x Gebührensatz für die Beseitigung des Schmutzwassers =
Abwassergebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers

einleitende Fläche (Gebührenbemessungsfläche) x
Gebührensatz für die Ableitung von Niederschlagswasser =
Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser

2. Arbeitsablauf zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der in die Anlagen des TAV einleitenden Flächen berechnet. Die endgültige Höhe der Gebühr kann erst nach Abschluss der Datenerhebung berechnet werden.

Auf der Basis einer fotogrammetrischen Auswertung von Überfliegungsphotos wird für jedes relevante Grundstück im Verbandsgebiet ein Erhebungsbogen erstellt.

Rechtliche Grundlage für diese Auswertung bildet die Entwässerungssatzung des TAV.

Der Erhebungsbogen wird dem Grundstückseigentümer zur Überprüfung bzw. Ergänzung zugesandt. Zeitgleich werden durch den TAV

in den einzelnen Ortschaften Sprechstunden für die Grundstückseigentümer angeboten. Hier können Fragen zur Erhebung oder zur speziellen Situation auf Ihrem Grundstück beantwortet werden. Eine Kundenhotline steht Ihnen selbstverständlich auch zur Verfügung.

Vor dem Versenden der Erhebungsbögen werden durch den Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal Bürgerversammlungen durchgeführt. Genaue Termine zu Sprechzeiten oder Bürgerversammlungen werden wir zu gegebener Zeit veröffentlichen.

Wichtig ist, dass Sie innerhalb der gegebenen Frist die Erhebungsbögen, mit den Er-

gänzungen und eventuellen Änderungen, unterschrieben an den Verband zurücksenden. Nach Eingang werden die Daten in das Abrechnungssystem eingearbeitet. Diese Daten bilden die Grundlage für die künftige Erhebung der Niederschlagswassergebühr.

Um Unstimmigkeiten und Probleme zu vermeiden ist es wichtig, dass Sie die Erhebungsbögen möglichst genau prüfen und vollständig ausgefüllt an uns zurücksenden.

Durch den TAV werden Überprüfungen der gemeldeten Daten vor Ort stichprobenartig und in begründeten Fällen durchgeführt.



Regenüberlaufbecken in offener Bauweise

3. Erhebung und Berechnung der Niederschlagswassergebühr

Bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr eines Grundstückes wird von den Flächen ausgegangen, von denen Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des TAV gelangt (einleitende Flächen). Diese Flächen sind meist überdachte und befestigte Flächen.

Wie viel Regenwasser von einer Fläche in die öffentliche Entwässerungseinrichtung abgeleitet wird, hängt von der Versickerungsleistung der Fläche ab. Diese Leistung wird über den Abflussbeiwert definiert. Je mehr Niederschlagswasser abgeleitet wird, desto höher der Abflussbeiwert.

1. Überdachte Flächen:

Überdachte Flächen sind alle Dachflächen von Gebäuden sowie Carports, Vordächer, Balkone, Gartenlauben, Garagen usw.

Bei Dachflächen geneigter Dächer oder bei Flachdächern bis 5 % Neigung wird ein Abflussbeiwert von 0,9 zugrunde gelegt.



Bei begrünten Dächern liegt der Abflussbeiwert bei 0,5.



2. Befestigte Flächen:

Hier unterscheidet man

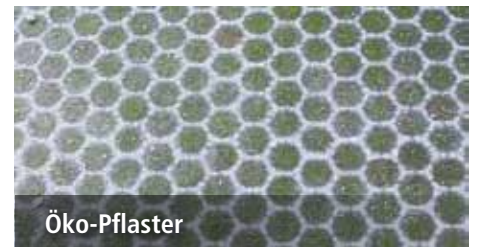
a) **wasserundurchlässige Flächen**, diese werden mit einem Abflussbeiwert von 0,9 berücksichtigt



b) **wasserteildurchlässige Flächen**, diese werden mit einem Abflussbeiwert von 0,6 berücksichtigt



c) **wasserdurchlässige Flächen**, diese werden mit einem Abflussbeiwert von 0,3 berücksichtigt



Die Niederschlagswassergebühr ist auch für Flächen zu entrichten, die nur mittelbar in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser von dort in die öffentliche Kanalisation gelangt!

Die entsprechend für Ihr Grundstück ermittelten Flächen werden mit dem jeweils zutreffenden Abflussbeiwert multipliziert. Die Summe der errechneten Einzelwerte ergibt die Gebührenbemessungsfläche.

4. Welche Maßnahmen reduzieren die Niederschlagswassergebühr?

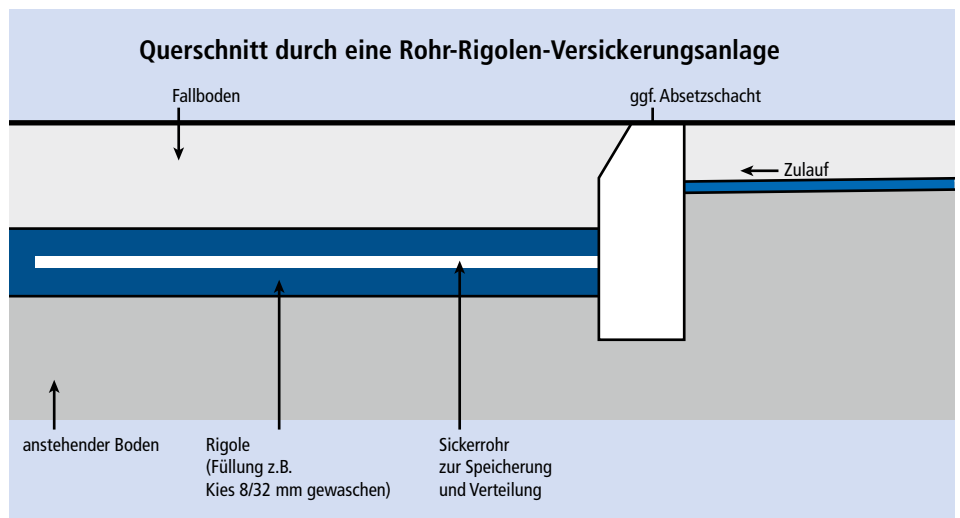
Alle Flächen, die an die öffentliche Einrichtung des TAV angeschlossen sind, werden der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

Es besteht die Möglichkeit, die Gebührenbemessungsfläche durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung, Niederschlagswasserrückhaltung oder Niederschlagswasserversickerung zu reduzieren.

Verschiedene Möglichkeiten von baulichen Anlagen:

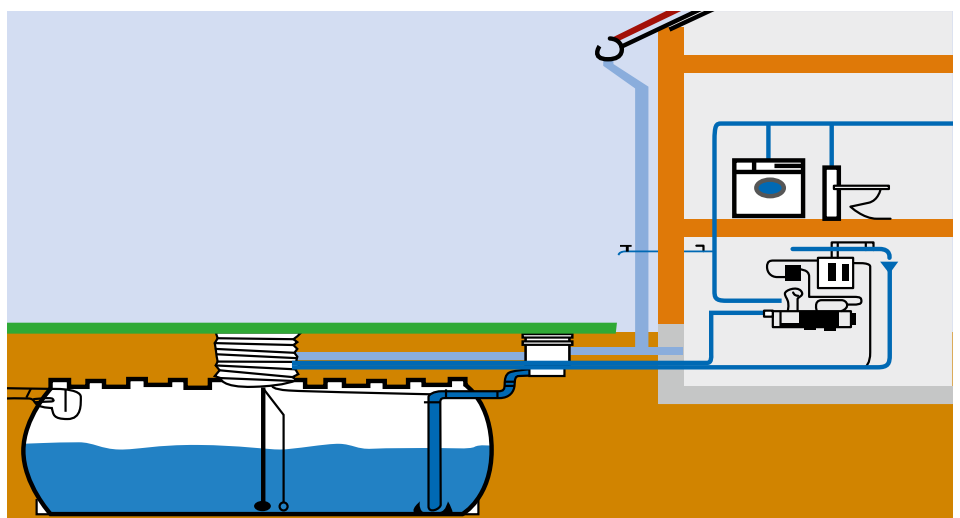
1. Versickerungsanlagen

- Versickerungsanlagen sind alle Anlagen, die Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern lassen. Gebührenmindernd wirken nur Versickerungsanlagen, die keinen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz haben.
- Informationen zur Bemessung und zum Bau von Versickerungsanlagen finden Sie bei verschiedenen Herstellern. Zudem regelt die Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung unter anderem die erlaubnisfreie Versickerung.



2. Zisternen

- Zisternen sind alle Anlagen zum Speichern und Nutzen von Niederschlagswasser.
- Man unterscheidet Zisternen mit Überlauf in eine Versickerungsanlage oder in den öffentlichen Kanal.
- Alle Flächen, die in eine Zisterne mit Überlauf in eine Versickerungsanlage entwässern, werden bei der Gebührenberechnung abgezogen.



- Zisternen mit Überlauf in den öffentlichen Kanal können gebührenmindernd wirken, wenn folgende Forderungen erfüllt werden:
 - das Mindestfassungsvolumen darf nicht kleiner sein als $2,0 \text{ m}^3$,
 - die ganzjährige Nutzung und regelmäßige Entleerung durch Regenwassernutzung im Haushalt (z. B. für die Toilettenspülung) muss gewährleistet sein, damit das Speichervolumen im Bedarfsfall wirksam werden kann.
- Je angefangenem Kubikmeter Fassungsvermögen wird die versiegelte und angeschlossene Fläche um 15 m^2 gemindert (d. h. bei einem Mindestfassungsvolumen von $2,0 \text{ m}^3$ sind das 30 m^2).
- Die Rückhaltung von Regenwasser in nur einer bestimmten Zeit des Jahres (z. B. in der Sommerzeit) wirkt sich nicht gebührenmindernd aus.

3. Regenrückhalteinlagen

- Regenrückhalteinlagen fangen das Niederschlagswasser auf und geben es kontrolliert an das Kanalnetz ab. Dies hat zur Folge, dass bei starkem Regen das Kanalnetz nicht überlastet wird.
- Diese Anlagen wirken sich ebenfalls gebührenmindernd aus (Minderung um 15 m^2 je Kubikmeter bei einem Mindestfassungsvolumen von $2,0 \text{ m}^3$).



Regenrückhaltebecken

5. Erläuterungen zum Erhebungsbogen

Anschreiben

Zu Ihrem Erhebungsbogen erhalten Sie ein Anschreiben mit folgenden wichtigen Angaben:

- Bezeichnung des Grundstücks
- die Nummer der Hotline für Fragen zur Einführung der Niederschlagswassergebühr
- die Fristen zur Rücksendung des Erhebungsbogens

Bitte geben Sie die Kunden- und Verbrauchsstellenummer bei Schriftverkehr immer an.

Erläuterungen

Als Anlage zum Erhebungsbogen finden Sie entsprechende Erläuterungen und Ausfüllhinweise. Bitte lesen Sie diese Erläuterungen vor dem Ausfüllen sorgfältig durch.

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern an unserem Service-Telefon unter:

(03 69 28) 9 61-7 77



Belebungsbecken einer Kläranlage

Erhebungsbogen

Seite 1

Sollte Ihre Anschrift nicht korrekt sein, tragen Sie hier bitte die Änderungen ein.

Unter Punkt 1 des Erhebungsbogens finden Sie die Angaben zu Ihrem Grundstück. Bitte prüfen Sie diese Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Sollten alle Flächenangaben korrekt sein und alle aufgeführten Flächen in das Netz des TAV entwässern oder wird generell kein Niederschlagswasser in das Netz des TAV eingeleitet, so kreuzen Sie dies entsprechend unter Punkt 2 an.

Es sind dann keine weiteren Angaben notwendig. Bitte unterschreiben Sie den Erhebungsbogen an der gekennzeichneten Stelle (Seite 3) und senden Sie diesen an den TAV zurück.

Seite 2

Hier sind die von uns im Rahmen der Überfliegung ermittelten Daten eingetragen. Die Farbe gibt die Art der Versiegelung an. Die

Fläche ist die tatsächlich ermittelte Fläche ohne Berücksichtigung des Abflussbeiwertes.

Grundsätzlich gehen wir zunächst davon aus, dass alle Flächen in das Netz des TAV entwässern.

Bitte tragen Sie unter den Punkten 3 und 4 Ihre Änderungen ein. Sollte sich die Fläche ändern, können Sie die neue Flächengröße in der Spalte „**korrigierte Fläche**“ eintragen. Bitte geben Sie auch an, auf welche Weise das Niederschlagswasser von Ihrem Grundstück abgeleitet wird.

Seite 3

Auf Seite 3 zu Punkt 5 und 6 vermerken Sie bitte die Angaben zu ggf. vorhandenen Zisternen, Regenrückhalte- oder Versickerungsanlagen.

Zum Erhebungsbogen erhalten Sie ein Abbild der Flächenauswertung des Grundstückes (Seite 3 Punkt 7). Auf diesem sind die einzelnen Teilflächen laufend nummeriert und farbig markiert. Die Teilflächen finden Sie in den jeweiligen Tabellen auf Seite 2 unter Punkt 3 und 4 des Erhebungsbogens wieder. Bitte

prüfen Sie, ob alle Teilflächen erfasst sind und ändern Sie ggf. die Angaben zur Flächengröße, Versiegelungsart und Anschluss an den Kanal im Erhebungsbogen.

Seiten 4 und 5

Diese Seiten enthalten die gleichen Daten wie die Seiten 2 und 3 und sind für Ihre Unterlagen bestimmt.

WICHTIG

Bitte halten Sie unbedingt den im Erhebungsbogen genannten Rücksendetermin ein. Sie vermeiden damit unnötige Rückfragen und Unstimmigkeiten bei der späteren Gebührenerhebung.

Erfolgt keine Rückgabe des Erhebungsbogens bis zum genannten Termin oder ist dieser nicht unterschrieben, so gehen wir davon aus, dass die von uns ermittelten Daten vollständig und richtig sind und legen diese der Gebührenerhebung zugrunde.



Containerkläranlage

Lesen Sie in jedem Fall die Erläuterungen zum Erhebungsbogen und die Ausführungen in der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“. Sollten weiter Fragen offen bleiben, helfen Ihnen unsere Mitarbeiter am Service-Telefon gerne weiter.



Feinrechen im geschlossenen Regenüberlaufbecken

6. Häufig gestellte Fragen

1. Warum wird eine getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation wird derzeit eine einheitliche Abwassergebühr erhoben, die an die bezogene Frischwassermenge gekoppelt ist. In dieser Abwassergebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung, Beseitigung und Behandlung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine separate Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers erfolgt derzeit nicht.

Um dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen, werden die Abwassergebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser künftig getrennt.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung und -ableitung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

2. Wird die Niederschlagswassergebühr zusätzlich erhoben?

Nein, denn die durch die einheitliche Abwassergebühr gedeckten Kosten für die gesamte Abwasserbeseitigung werden mit der gesplitteten Abwassergebühr in eine Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung und eine Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser aufgeteilt.

Für die nach dem Frischwasserverbrauch bemessene Schmutzwassergebühr werden nur noch die für die Entsorgung des Schmutzwassers anfallenden Kosten zu Grunde gelegt. Durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr verringert sich die nach dem Frischwasserverbrauch bemessene Gebühr.

Für die Höhe der Niederschlagswassergebühr wird ausschließlich die Gesamtfläche der überbauten bzw. befestigten angeschlossenen Flächen in Betracht gezogen und als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Es wird also keine zusätzliche Abwassergebühr erhoben, vielmehr wird die bestehende Abwassergebühr in zwei Bestandteile aufgesplittet (gesplittete Abwassergebühr).

3. Was zählt zur öffentlichen Einrichtung?

Hierzu zählen die gesamte Regen-, Schmutz- und Mischwasserkanalisation sowie alle öffentlichen Kläranlagen, Versickerungsmulden, Versickerungsbecken, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke etc.

4. Wie ist die Vorgehensweise bei der Einführung der getrennten Abwassergebühr?

Aus Luftbildern werden zunächst die Dachflächen und befestigten Flächen für jedes relevante Grundstück erfasst. Nach Abgleich mit den Katasterdaten werden diese Flächen in den Erhebungsbogen übernommen und den Gebührenpflichtigen zur Prüfung zugesandt. Im Erhebungsbogen ist zu vermerken, welche Flächen tatsächlich in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung entwässern. Bitte prüfen Sie den Erhebungsbogen und senden ihn unterschrieben an den TAV zurück.

Nach Ermittlung der versiegelten Flächen werden für die Abwasserbeseitigung getrennte Gebühren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung berechnet.

5. Wie werden die Grundstückseigentümer in das Projekt einbezogen?

Auf dem Luftbild kann nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob die ermittelte versiegelte Fläche an die Kanalisation angeschlossen ist. Deshalb erhält jeder Grundstückseigentümer einen Lageplan aller auf seinem Grundstück erkannten Flächen mit der Bitte, den Einleitungsstatus anzugeben. Dazu ist nichts weiter erforderlich, als an der entsprechenden Stelle ein Kreuz in dem dafür vorgesehenen Kästchen zu setzen. Details dazu finden Sie in den Erläuterungen zum Erhebungsbogen.

6. Wie können sich die Grundstückseigentümer informieren oder Fragen stellen?

Informationen erhalten Sie in Bürgerversammlungen, auf der Internetseite des TAV (www.tavee.de) und über die örtliche Presse. Mit dem Erhebungsbogen erhalten Sie zusätzlich diese Informationsbroschüre.

Wir bieten Ihnen auch die Möglichkeit, sich über unser Service-Telefon zu informieren. Die Rufnummer finden Sie auf dem Anschreiben zum Erhebungsbogen und am Ende dieser Broschüre.



Abwasserpumpwerk

Darüber hinaus bietet der TAV Beratungstermine in den einzelnen Mitgliedskommunen an. Die Termine entnehmen Sie bitte der örtlichen Presse. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für ein persönliches Gespräch in unserem Haus zu vereinbaren.

7. Können falsche Angaben der Grundstückseigentümer festgestellt werden?

Durch den TAV erfolgt ein Vergleich der Daten aus der Auswertung der Überfliegungsphotos und der Selbstauskunft des Grundstückseigentümers. Stichprobenartige Überprüfungen der Angaben vor Ort werden ebenfalls durchgeführt.

8. Was können die Grundstückseigentümer tun, um Geld zu sparen?

Die Niederschlagswassergebühr ist für alle Flächen zu entrichten, die in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanalisation) des TAV einleiten. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Grundstück auf eine Straße entwässert und das Niederschlagswasser nur mittelbar in die öffentliche Kanalisation gelangt!

Für Niederschlagswasser, welches der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des TAV nicht zugeführt wird (z. B. durch Versickerung) fällt keine Niederschlagswassergebühr an. Die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser regelt die Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose

Versickerung von Niederschlagswasser (Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung - ThürVersVO -).

Darüber hinaus wird die Höhe der Niederschlagswassergebühr von der Art der Versiegelung der befestigten Flächen beeinflusst. Versiegelungsarten mit geringem Abflussbeiwert (siehe Seite 7) vermindern die entstehende Niederschlagswassergebühr.

9. Muss ich bezahlen, wenn ich kein Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation leite?

Bei vollständiger Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück müssen keine Niederschlagswassergebühren gezahlt werden.

Die Schmutzwassergebühr wird auch zukünftig nach dem Frischwasserverbrauch berechnet.

10. Wie wird die getrennte Abwassergebühr berechnet?

Zur Ermittlung der eingeleiteten Schmutzwassermenge wird die verbrauchte Frischwassermenge als Grundlage herangezogen. Zur Ermittlung der abgeleiteten Niederschlagswassermenge werden unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte die Größen der befestigten Flächen und Dachflächen, die unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanalisation) entwässern, zugrunde gelegt.

11. Was ist ein Erhebungsbogen?

In diesem Bogen erfolgt Ihre verbindliche Erklärung über die versiegelten Flächen Ihres Grundstücks, die in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanalisation) einleiten.

12. Was tue ich, wenn die Angaben auf dem Erhebungsbogen falsch sind?

Bitte korrigieren Sie die falschen Angaben in Druckschrift auf dem Erfassungsbogen.

13. Bin ich verpflichtet, den Erhebungsbogen auszufüllen?

Gemäß der Entwässerungssatzung des TAV sind die Grundstückseigentümer mitwirkungspflichtig. Bei fehlender Mitwirkung werden die durch den TAV ermittelten versiegelten Flächen in voller Höhe gebührenwirksam.

14. Wer erhält den Erhebungsbogen?

Den Erhebungsbogen erhalten alle aktuellen Grundstückseigentümer. Bei Grundstücken mit mehreren Eigentümern erhält der Verwalter die kompletten Unterlagen. Gibt es keinen Verwalter, erhält ein Grundstückseigentümer den Erhebungsbogen.



15. Ist eine Fristverlängerung möglich?

Generell gibt es keine Verlängerung der auf dem Erhebungsbogen angegebenen Abgabefrist. In begründeten Fällen (z. B. bei längerer Krankheit oder Urlaub) kann in Absprache mit dem TAV die Frist verlängert werden.

16. Gibt es einen Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder einen Regenwasserkanal angeschlossen ist?

Entscheidend ist, welche Fläche an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist. Ob die Einleitung in einen Mischwasserkanal oder reinen Regenwasserkanal (Trennsystem) erfolgt, ist unerheblich.

17. Wie gehen Dachflächen und befestigte Flächen in die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ein?

Es wird zwischen Normaldächern und Gründächern unterschieden bzw. nach der Art der Versiegelung. Die berechnungsrelevante Niederschlagsfläche der jeweiligen Flächen errechnet sich durch den Abflussbeiwert (siehe Seite 7).

18. Was heißt Abflussbeiwert und wie wird er berechnet?

Der Abflussbeiwert ist ein Begriff aus der Hydrologie. Er gibt an, welcher Teil des Niederschlages z. B. in die öffentliche Entwässerungseinrichtung abfließt.

Der Abflussbeiwert wird unter anderem bei der Bemessung von Regen- und Schmutzwasserkanälen zugrunde gelegt. Der Abflussbeiwert ist neben anderen Faktoren abhängig von dem Anteil und der Art der befestigten Flächen. Ein Teil des Niederschlages versickert bzw. füllt die Bodenporen auf. Je mehr Niederschlagswasser abgeleitet wird, desto höher ist der Abflussbeiwert.

19. Müssen spätere Veränderungen der Flächen mitgeteilt werden?

Ja, alle Änderungen sind dem TAV schriftlich mitzuteilen. Ein entsprechendes Formular finden Sie auf unserer Homepage unter www.tavee.de.

20. Warum fließt die Nutzung einer Regentonne nicht mit in die Gebührenermittlung ein?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, die nicht dauerhaft über das ganze Jahr genutzt werden und damit nicht dauerhaft zu einer Entlastung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung beitragen.

21. Was ist eine Zisterne?

Eine Zisterne ist ein Wasserspeicher, der ober- oder unterirdisch gelagert werden kann.

22. Wie werden Zisternen / Regenwasser-nutzungsanlagen berücksichtigt?

Hat die Zisterne keinen Überlauf zur Kanalisation, so gelten die daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend. Besteht eine Verbindung zur Kanalisation, so hängt die Entlastung vom Volumen der Zisterne ab. Für Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m³ werden je angefangenem m³ Fassungsvermögen 15 m² der gebührenerlevanten Fläche abgezogen, wenn die ganzjährige Nutzung und regelmäßige Entleerung durch Regenwassernutzung im Haushalt (z. B. für die Toilettenspülung) gewährleistet ist. Die Rückhaltung von Regenwasser, dass nur in der Vegetationszeit (ca. Mai bis September) genutzt wird, wirkt nicht gebührenmindernd, da außerhalb dieser Zeit das zufließende Wasser ausschließlich in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird. Hierdurch kommt es zu keiner Reduzierung der Vorhaltekosten der öffentlichen Entwässerungseinrichtung. Eine Gebührenminderung für die Einleitung von Niederschlagswasser kann daher nicht erfolgen.



Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gern an unserem Service-Telefon unter:

(03 69 28) 9 61-7 77

Impressum

Herausgeber:

Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal
Am Frankenstein 1, 99817 Eisenach OT Stedtfeld

Redaktion:

Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal
Service-Telefon: (03 69 28) 9 61-7 77 | Fax: (03 69 28) 9 61-4 44

Diese Informationsbroschüre wird kostenlos an alle Kunden des
Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal verteilt.
Diese Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite
unter www.tavee.de.